

**Helmuth Keller**  
**Landskronstr. 6 - 64560 Riedstadt**  
**Tel. 06158/72572**

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
z.H. Herrn Mann-Sixel  
per Mail [reinhard.mann-sixel@hmdis.hessen.de](mailto:reinhard.mann-sixel@hmdis.hessen.de)

D-65021 Wiesbaden

**Straßenausbaubeiträge,  
Ihr Schreiben vom 25.08.2022**

29.08.2022

Sehr geehrter Herr Mann-Sixel,

weder die Landesregierung noch Sie wollen verstehen, warum es uns in Riedstadt überhaupt geht. Deshalb antworte ich Ihnen zur weiteren Klärstellung auf Ihr Schreiben vom 25.08.2022 direkt, ohne die IG Straßenbeiträge Riedstadt einzubinden.

Wir sind uns alle darüber im Klaren, dass, solange das „arme“ Hessen nicht die Straßenbeiträge bezahlt, die Bürger bzw. die Grundstückbesitzer die Straßensanierung bezahlen müssen. Dabei geht der von „Die Linke“ eingebrachte Gesetzesentwurf genau in die richtige Richtung. Wir hoffen sehr, dass das Thema Straßenbeiträge bei den Landtagswahlen 2023 wieder in den Mittelpunkt gerückt wird und damit Einfluss auf die Wahl nimmt.

Solange die Erhebung von Straßenbeiträge erforderlich sein sollte, muss durch das Gesetz sichergestellt sein, dass es einer Kommune ermöglicht wird, die Kosten für die Straßensanierung gerecht zu verteilen. Natürlich gibt es keine absolute Gerechtigkeit. Wäre in Riedstadt die Verteilung bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen als gerecht empfunden worden, hätte sich in Riedstadt bestimmt kein Widerstand gegen Straßenbeiträge geregt. Gerecht wäre für uns gewesen, wenn für jeden Grundstückbesitzer in Riedstadt der gleich Beitragssatz Anwendung gefunden hätte. Leider lässt aber das KAG für Städte mit auseinanderliegenden Stadtteilen keine gerechte Verteilung zu! Hier hätte der Gesetzgeber im Gesetz eine entsprechende Regelung finden müssen. Wie schon erwähnt, hat die Stadt Griesheim (27.000 Einwohner) zwar nur 2 Stadtteile, die aber so eng zusammenliegen, dass ein Abrechnungsgebiet daraus gebildet wurde, obwohl eine durch Griesheim führende Bundesstraße ggf. mehrere Abrechnungsgebiete erforderlich gemacht hätten. Diese Möglichkeit, nur ein

**Helmuth Keller**  
**Landskronstr. 6 - 64560 Riedstadt**  
**Tel. 06158/72572**

Abrechnungsgebiet aufzuzeigen, wird Riedstadt (24.000 Einwohner) durch Gesetz und Rechtsprechung aber leider unmöglich gemacht.

Die 5 Stadtteile in Riedstadt haben sehr unterschiedliche Straßenstrukturen. Der Stadtteil Leeheim hat eine Lande- und eine Kreisstraße und der Stadtteil Wolfskehlen hat weder eine Landes- noch eine Kreisstraße und dazu noch eine Umgehungsstraße. Durch die Umstellung von einmalige auf wiederkehrende Straßenbeiträge bezahlt der Stadtteil Leeheim nach den vorliegenden Zahlen rund Euro 3.6 Mio. mehr und der Haushalt wird um diesen Betrag zu Lasten der Leeheimer entlastet. Der Stadtteil Wolfskehlen wird nie von solchen Mehrbelastungen betroffen sein. Diese Mehrbelastung entsteht dadurch, dass bei einmaligen Straßenbeiträgen der Gemeindeanteil für diese Straßen 75% bzw. 50% beträgt und bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen nur noch 25% beträgt.

Die Landesregierung ist ja der Meinung, dass sie mit ihrer großzügigen Gesetzesregelung, den Kommunen einen breiten Entscheidungsspielraum einräumt. Leider ist dieser Entscheidungsspielraum nur bedingt gegeben und wird durch die Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung erheblich eingeschränkt. Der im Gesetz und in der Rechtsprechung vorgegebene Zwang, bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen einzelne Abrechnungsgebiete bilden zu müssen, wird doch bei einer Entscheidung, die Straßensanierung über die Grundsteuer B zu finanzieren, ad absurdum geführt. Mit der Grundsteuer B werden im Grunde alle Bürger bzw. Bürgerinnen mit dem gleichen Grundbetrag belastet, egal in welchem Stadtteil die Straßensanierung anfällt. Ein solches Kostenverteilungssystem ist doch auch von den Stadtwerken bekannt, die alle Kosten für die Kanalsanierung gleichmäßig über die Kanalgebühren umlegt. Warum sieht dann das KAG keine gleichgelagerte Regelung vor?

Wenn die „arme“ Landesregierung schon nicht die Kosten für die Sanierung der Ortsstraßen übernehmen will, sollte sie wenigstens Gesetze verabschieden, die es den Kommunen erlaubt, Kosten gerecht zu verteilen. In diesem Zusammenhang stellt sich ohnehin die Frage, warum die Grundstückbesitzer die Straßen, die bis zu 50 Jahre halten, in 5 Jahren bezahlen sollen.

Auch das Thema Erschließungskosten haben Sie nicht verstanden oder wollen es nicht verstehen und mit Ihnen auch die Landesregierung nicht. Erschließungskosten waren schon immer Kosten, die als Bestandteil des Grundstückskaufs zu sehen sind. Für jedes Grundstück ist zunächst eine Straße zu erschließen, damit der Grundstückbesitzer sein Grundstück

**Helmuth Keller**  
**Landskronstr. 6 - 64560 Riedstadt**  
**Tel. 06158/72572**

überhaupt erreichen kann. Solange es einmalige Straßenbeträge gab, gab es keinen Unterschied zwischen Straßensanierung und

Erschließungskosten. Bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist hier aber ein Umdenken erforderlich. Jeder Grundstückbesitzer hat in der Neuzeit irgendwann einmal Erschließungskosten bezahlt. So ist im Laufe der Zeit ein Straßennetz entstanden, das in seiner Gesamtheit erforderlich ist, damit die Grundstückbesitzer ihre Grundstücke überhaupt erreichen können. Dieses Straßennetz gilt es zu erhalten und daran muss sich nach gegebener Rechtslage jeder Grundstückbesitzer beteiligen. Auch der neue Grundstückbesitzer, der gerade Erschließungskosten bezahlt hat, benötigt das bestehende Straßennetz, um sein Grundstück zu erreichen. Daher ist es nur recht und billig, dass auch der neue Grundstückbesitzer an den Kosten für die Straßenerhaltung sofort beteiligt wird.

Wenn jetzt der Gesetzgeber aus unerklärlichen Gründen der Meinung ist, ein Grundstückbesitzer, der gerade Erschließungskosten bezahlt hat, müsse jetzt bis zu 25 Jahren freigestellt werden, dann hätte der Gesetzgeber gleichzeitig regeln müssen, dass die Gemeinde für die Dauer der Freistellung für diese Grundstückbesitzer die wiederkehrenden Straßenbeiträge übernimmt. Die Gemeinde erschließt Neubaugebiete, mit denen sie letztendlich Mehreinnahmen generieren will. Dabei geht zum einen mit den Neubaugebieten einher, dass auf dem vorhandenen Straßennetz zusätzlicher Verkehr erzeugt wird, zum anderen braucht auch der neue Grundstückbesitzer, wie vorstehend ausgeführt, dieses Straßennetz, um zu seinem Grundstück zu gelangen. Wenn das alte Straßennetz nicht erhalten wird, ist auch keine Zufahrt zu dem neuen Grundstück gegeben. Daraus kann nur gefolgert werden, dass auch die neuen Grundstückbesitzer sich an den Kosten für die erforderliche Straßensanierung des vorhandenen Straßennetzes beteiligen müssen. Wenn beim Gesetzgeber aus unerklärlichen Gründen der Gedanke vorherrscht, dass auch die Erschließungskosten straßenbezogene Beiträge sind, die zu einer Freistellung führen müssen, dann hätte er regeln müssen, dass für diese neuen Grundstücke die Gemeinde diesen Anteil aus ihren Mehreinnahmen übernimmt. Nur die alten Grundstückbesitzer zur Kasse zu bitten, ist absolut der falsche Weg. Wenn Sie sagen: „Die Situation ist mit derjenigen von vormals Beitragspflichtigen einmaligen Beiträgen doch vergleichbar, ...“ dann haben Sie den Sachverhalt leider nicht verstanden. Auch die Tatsache, dass solche Regelungen auch in anderen Bundesländern vorhanden sind, macht die Sache nicht besser.

**Helmuth Keller**  
**Landskronstr. 6 - 64560 Riedstadt**  
**Tel. 06158/72572**

Es ist klar, dass Sie an dem Sachverhalt nichts ändern können, aber vielleicht können Sie das Schreiben ja den Stellen zuleiten, die Einfluss nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Keller', written in a cursive style.

Helmuth Keller

als Vertreter der IG Straßenbeiträge Riedstadt